

Gesetzentwurf

der Landesregierung

zur Änderung des Kirchensteuergesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen

A Problem

Durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 vom 26. Juni 1985 (BGBl. I. S. 1153) sind einige Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG), die auch für die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen Bedeutung haben, mit Wirkung ab 1. Januar 1986 grundlegend geändert worden. Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen muß deshalb entsprechend angepaßt werden.

B Lösung

Vorgeschlagen wird eine erforderliche Anpassung des §§ 4 Abs. 2 und 6 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes NRW an die ab 1986 geltende Rechtslage des Einkommensteuerrechts.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Kultusminister, beteiligt ist der Finanzminister.

F Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Belange der kommunalen Selbstverwaltung sind nicht betroffen.

Datum des Originals: 15.10.1985/Ausgegeben: 21.10.1985

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (02 11) 88 44 39, zu beziehen.

Gesetz
zur Änderung des Kirchensteuergesetzes
des Landes Nordrhein-Westfalen

Artikel I

Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 1983 (GV. NW. S. 558) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Vor Berechnung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist die festgesetzte Einkommensteuer und die Lohnsteuer nach Maßgabe des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in seiner jeweiligen Fassung zu kürzen."

Auszug
aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

§ 4

(1) Kirchensteuern können erhoben werden

1.a) als Zuschlag zur Einkommensteuer und Lohnsteuer, auch unter Festsetzung von Mindestbeträgen, oder
b) nach Maßgabe des Einkommens auf Grund eines besonderen Tarifs
(Kirchensteuer vom Einkommen)

2. als Zuschlag zur Vermögensteuer
(Kirchensteuer vom Vermögen),

3. als Zuschlag zu den Grundsteuer-
meßbeträgen (Kirchensteuer vom
Grundbesitz),

4. als Kirchgeld

(2) Vor Erhebung der Kirchensteuer nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ist, soweit nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei den Steuerpflichtigen Kinder zu berücksichtigen sind, die festgesetzte Einkommensteuer und die Jahreslohnsteuer um die in § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Beträge zu kürzen. Bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, werden die Kürzungsbeträge nach Satz 1 bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.

2. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes) oder besonders (§ 26 c des Einkommensteuergesetzes) veranlagt, so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben."

(2) Liegen die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nicht vor oder werden die Ehegatten getrennt veranlagt (§ 26 a des Einkommensteuergesetzes), so wird die Kirchensteuer vom Einkommen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben.

Artikel II

Artikel I Nr. 1 und 2 ist erstmals für das am 1. Januar 1986 beginnende Steuerjahr anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die dort bezeichneten Vorschriften erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden sind, der für einen nach dem 31. Dezember 1985 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1985 zufließen.

Artikel III

Der Kultusminister wird ermächtigt, eine Neufassung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen bekanntzumachen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Die Kirchensteuer vom Einkommen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Kirchensteuergesetzes NRW) wird mit einem festen Hundertsatz der Einkommensteuer (Lohnsteuer) erhoben. Bei einigen kirchensteuerlichen Regelungen wird auf einkommensteuerliche Vorschriften Bezug genommen (vgl. z.B. § 4 Abs. 2, § 5 und § 6 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes NRW). Einige dieser auch für das Kirchensteuerrecht maßgebenden Vorschriften des Einkommensteuerrechts sind durch das Steuersenkungsgesetz 1986/88 vom 26. Juni 1985 (BGBl. I. S. 1153) mit Wirkung am 1. Januar 1986 geändert worden. Deshalb müssen auch die Vorschriften des Kirchensteuergesetzes NRW diesen einkommensteuerlichen Neuregelungen angepaßt werden.

B Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel I Nr. 1

Die Änderung ist erforderlich, weil § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG), in dem u.a. die maßgebenden Vorschriften über die Berücksichtigung von Kindern enthalten sind, durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 völlig neu gestaltet worden ist. Der Hinweis in § 4 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes NRW auf § 32 Abs. 4 bis 7 EStG ist deshalb nicht mehr sachgerecht. Um künftig bei Änderungen des § 32 EStG nicht jeweils auch das Kirchensteuergesetz anpassen zu müssen, wird der Hinweis auf § 32 EStG durch einen Hinweis auf § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung ersetzt. Das reicht aus, weil sich die Kürzungsbeträge im einzelnen aus § 51 a EStG ergeben.

Der bisherige Satz 2 des § 4 Abs. 2 des Kirchensteuergesetzes NRW ist entbehrlich, weil sich die hälftige Aufteilung der Kürzungsbeträge auf die in Steuerklasse IV eingestufteten Ehegatten bereits aus § 51 a Satz 2 EStG in der durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 geänderten Fassung ergibt.

Zu Artikel I Nr. 2

Durch das Steuersenkungsgesetz 1986/1988 ist die Möglichkeit der besonderen Veranlagung von Ehegatten für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung (§ 26 c EStG) eingeführt worden; die Ehegatten werden danach einkommensteuerlich wie Unverheiratete behandelt, d.h. für jeden der Ehegatten wird eine Einzel-Veranlagung durchgeführt. Die bisher für getrennt veranlagte Ehegatten, die verschiedenen steuerberechtigten Kirchen angehören (konfessionsverschiedene Ehe), geltende Regelung, wonach die Kirchensteuer vom Einkommen in diesen Fällen von jedem Ehegatten nach seiner Kirchenangehörigkeit und nach der jeweils in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage erhoben wird, muß deshalb auf die Fälle der besonderen Veranlagung von Ehegatten nach § 26 c EStG ausgedehnt werden.

Zu Artikel II

Die für die Kirchensteuer bedeutsamen Vorschriften des Steuersenkungsgesetzes 1986/1988 treten am 1. Januar 1986 in Kraft. Durch die vorgesehene Regelung zur erstmaligen Anwendung der geänderten Vorschriften des Kirchensteuergesetzes NRW wird ein entsprechendes Inkrafttreten sichergestellt. Sie ist in Anlehnung an die entsprechende Regelung für den Bereich der Einkommensteuer im § 52 Abs. 1 EStG gefaßt worden.

Zu Artikel III

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Kirchensteuergesetz NRW vom 22. April 1975 zum vierten Mal geändert. Eine Neufassung dient der Übersichtlichkeit und erleichtert die Rechtsanwendung.

Zu Artikel IV

Diese Vorschriften regelt das Inkrafttreten.